

## Artenschutzprüfung

zur  
36. Änderung des Flächennutzungsplans

und

zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
"FFPV Pilgrim"

in Lüdinghausen

ENTWURF  
STAND  
07.05.2026

### im Auftrag von:

BürgerSOLAR II Lüdinghausen GmbH & Co. KG  
Georgiistr. 45 D  
59348 Lüdinghausen.

	<b>Landschaftsökologie &amp; Umweltplanung</b>		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Beschreibung des Planvorhabens / Maßnahmenplanung .....	4
3	Übergeordnete Planungen .....	8
3.1	Landschaftsplan .....	8
3.1.1	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan .....	9
4	Biotop- und Nutzungstypen (Bestand) .....	9
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	12
5.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	12
5.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	14
5.3	Methodik / Datenrecherche .....	15
	Fachinformationssystem des LANUK (FIS) .....	15
5.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse .....	20
5.5	Kartierung 2025.....	21
5.5.1	Methodik Avifauna .....	22
5.6	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	26
5.7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	27
6	Fazit / Zusammenfassung .....	28
7	Literatur / Verwendete Unterlagen:.....	29
8	Anhang / Fotodokumentation .....	31

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Planbereichs (rot umrandet), Übersicht .....	3
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Planbereich (rot umrandet).....	4
Abbildung 3:	Festsetzungen des Bebauungsplans und geplante Belegung .....	7
Abbildung 4:	Landschaftsplan Kreis Coesfeld.....	8
Abbildung 5:	FNP Stadt Lüdinghausen.....	9
Abbildung 6:	Vegetationstypen, Standorte Orchideen.....	11
Abbildung 7:	Planbereich und Untersuchungsraum .....	23
Abbildung 8:	Sichtungen/Registrierungen planungsrelevanter Vögel.....	24

## **Tabellenverzeichnis**

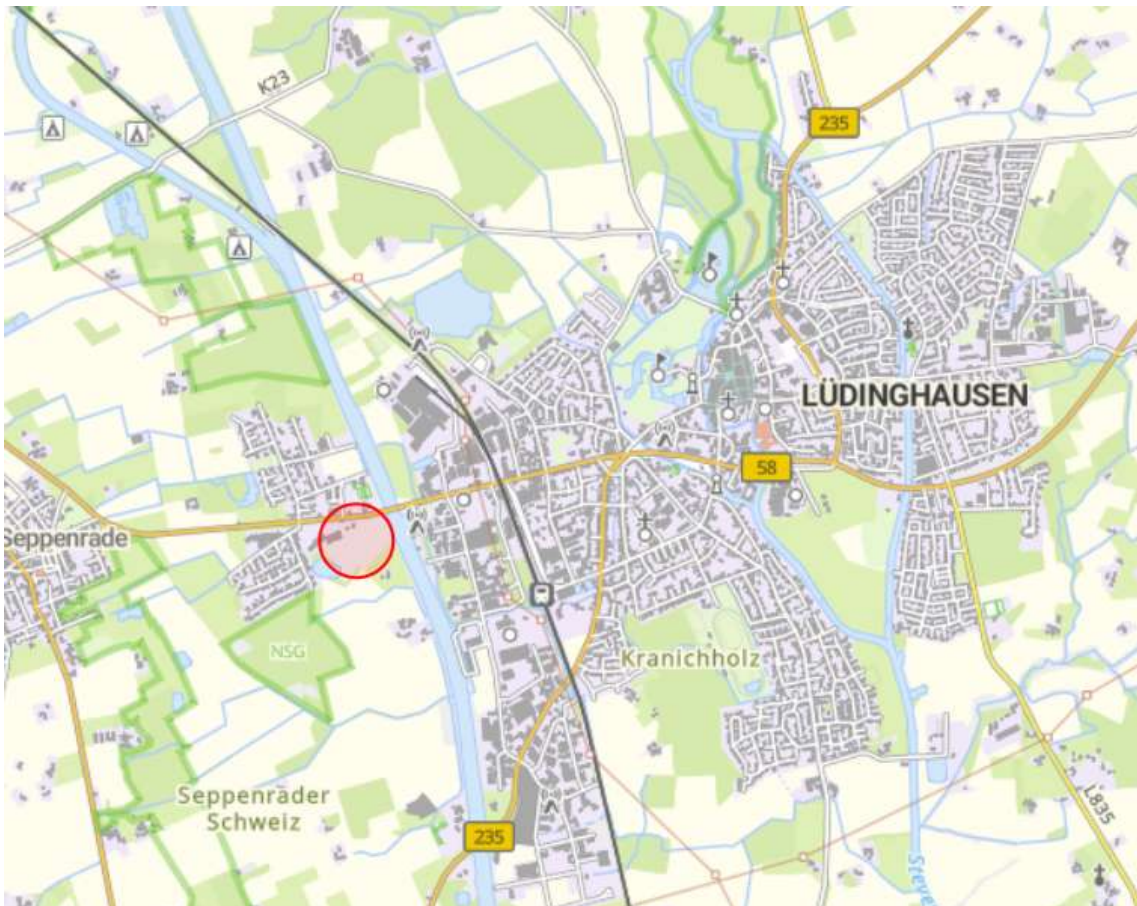
Tabelle 1:	Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum .....	17
Tabelle 2:	Artenliste Vögel (Planbereich und Umfeld).....	25

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BürgerSOLAR II Lüdinghausen GmbH & Co. KG beabsichtigt die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer Halde (Brachfläche) südlich der ehemaligen Ziegelei „Pilgrim“. Da für dieses Vorhaben derzeit keine planerischen Voraussetzungen bestehen, wird derzeit die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FFPV Pilgrim“ betrieben.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung wurde im Februar 2025 mit der Erstellung der erforderlichen naturschutzfachlichen Gutachten beauftragt.



**Abbildung 1: Lage des Planbereichs (rot umrandet), Übersicht**

(Quelle: TIM-online)



**Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Planbereich (rot umrandet)**

## **2 Beschreibung des Planvorhabens / Maßnahmenplanung**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von etwa 4,9 ha soll innerhalb eines Teilbereiches eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden und hierzu entsprechende Festsetzungen getroffen werden (siehe nachfolgende Abbildungen).

Der größte Teil der Fläche (etwa 3,6 ha) wird als Grünfläche rechtlich gesichert und soll über Pflegemaßnahmen erhalten bzw. optimiert werden (u.a. regelmäßige Mahd von Teilbereichen).

Im Süden der Fläche soll ein SO-Gebiet (SO1, etwa 1,25 ha) mit der Festsetzung „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ mit einer GRZ 0,5 festgesetzt werden, ein weiteres kleineres Sondergebiet (SO2, etwa 600 m<sup>2</sup>) wird als „Aufstellflächen für Feuerwehr und Nebenanlagen (z. B. Trafostation und Batteriespeicher)“ festgesetzt.

Innerhalb des SO1 werden dann in einem etwa  $\geq 5$  m breiten Abstand die Modultische errichtet. Die Überschilderung der Oberfläche beträgt knapp 4000 m<sup>2</sup>.

### Auswirkungen auf Schutzgüter

Die Durchführung eines Bauvorhabens führt in der Regel zu diversen Einwirkungen auf die Lebensräume der Arten bzw. direkt auf die Arten.

### **baueitlich bedingte Einwirkungen:**

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub, temporäre Lagerflächen);

Die Einwirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Vorhabensbereich innerhalb der SO – Gebiet und erreichen nur eine sehr geringe Fernwirkung. Während der Bauzeit kann es theoretisch zu relevanten Störwirkungen auf vorhandene Tierarten auf der Fläche vor allem durch Bautätigkeiten (Maschineneinsatz) und ggf. durch geringe Schall- und Lärmemissionen und kommen, sofern diese in der Brutzeit durchgeführt werden. Auch bauvorbereitende Maßnahmen und erforderliche Untersuchungen können ähnliche Störungen verursachen.

Als bauvorbereitende Maßnahme wird es hier u.a. erforderlich, die im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölze vollständig zu entfernen und die Vegetation zu mähen.

Weiterhin kann es auch während zur (temporären) Beeinträchtigung der Vegetation / Lebensräume durch Maschineneinsatz, Befahrung und Lagerung von Materialien kommen.

Die Erschließung der Fläche erfolgt hier über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Eine dauerhafte Befestigung ist nicht geplant, wenn nötig, wird eine während der Bauphase mit Kies o.ä. ausgelegte Baustraße im Einfahrtbereich angelegt. Eine zusätzliche Einfahrt ist im Norden zum Neubaugebiet geplant, die aber nicht als Erschließung gedacht ist, sondern als Extrazugang zur Fläche.

Geländemodellierungen und größere Bodenbewegung sind nicht geplant.

### **anlagebedingte Einwirkungen:**

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die Anlage / das Vorhaben selbst bedingt werden (z. B. Versiegelung, Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Landschaftsbildes, Vernichtung bestehender Biotop- und Nutzungsstrukturen);

Die unmittelbaren Einwirkungen beschränken sich auf die SO-Gebiete. Während das SO2 zur Aufstellung der Trafostation und des Batteriespeichers vollständig versiegelt wird und somit jegliche Funktion für den Naturhaushalt und als Lebensraum verliert, erfolgt im Bereich des SO1 eine großflächige Überstellung der jetzigen Brachfläche mit Solarmodulen. Somit erfolgt eine – auch im Zusammenhang mit den unten beschriebenen betriebsbedingten Auswirkungen (s.u.) – Änderung der Habitatstrukturen von einer mit Einzelgehölzen bestandenen Hochstaudenflur hin zu einer eher strukturärmeren Wiesenfläche, wodurch potentielle Bruthabitate für mehrere Arten entfallen. Punktuell können Mikrohabitate angelegt werden, um dies teilweise zu kompensieren und zusätzliche Lebensräume zu schaffen. Insgesamt wird dem Bereich zukünftig somit eher eine Bedeutung als Nahrungshabitat als als Bruthabitat zukommen.

Eine Wegeführung innerhalb der Fläche bzw. Zwischen den Modultischformationen ist bei der Größe der Anlage nicht erforderlich.

### **betriebsbedingte Einwirkungen**

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus dem Betrieb ergeben können (z.B. Emissionen wie Lärm, Geruch und Staub, Nährstoffemissionen).

Für das Vorhaben ist festzustellen, dass aus dem Betrieb der Anlage selbst keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Es gehen von der PV-Anlage keine Emissionen o.ä. aus. Außerhalb des SO1 ist nur eine geringe Scheuchwirkung zu erwarten, da die Anlage zu einem großen Teil auf dem südexponierten Hang errichtet werden soll. .

Durch die Pflegemaßnahmen ändert sich, wie oben schon beschrieben, grundsätzlich die vorhandene Habitatstruktur innerhalb der Sondergebiete, da der Aufwuchs von Gehölzen unterbunden wird und die Hochstaudenfluren eher einen wiesenartigen Charakter annehmen werden.

### Legende nachfolgende Abbildungen

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

**SO 1** Sonstige Sondergebiete  
 Zweckbestimmung: Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächenphotovoltaik –  
 beispielhafte Darstellung der Photovoltaikmodule

**SO 2** Sonstige Sondergebiete  
 Zweckbestimmung: Aufstellflächen für Feuerwehr und Nebenanlagen  
 (z. B. Trafostation und Batteriespeicher)

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

**0,5** Grundflächenzahl  
**H max. für PV** Maximale Baukörperhöhe bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeniveau  
 (siehe textliche Festsetzung Nr. )

#### ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 2 und (2) Nr. 21 BauGB, § 23 BauNVO

 Baugrenze


#### EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

 Einfahrtbereich


#### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB


 Private Grünfläche

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung



**Abbildung 3: Festsetzungen des Bebauungsplans und geplante Belegung (ENTWURF Stand. 16.03.2026, Legende siehe oben)**

### 3 Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Landschaftsplan

Der Vorhabensbereich befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreis Coesfeld. Der Landschaftsplan ist online abrufbar unter: <https://kreis-coe.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=0dd8412eba8d4f56a55e3f4d8d587dac>

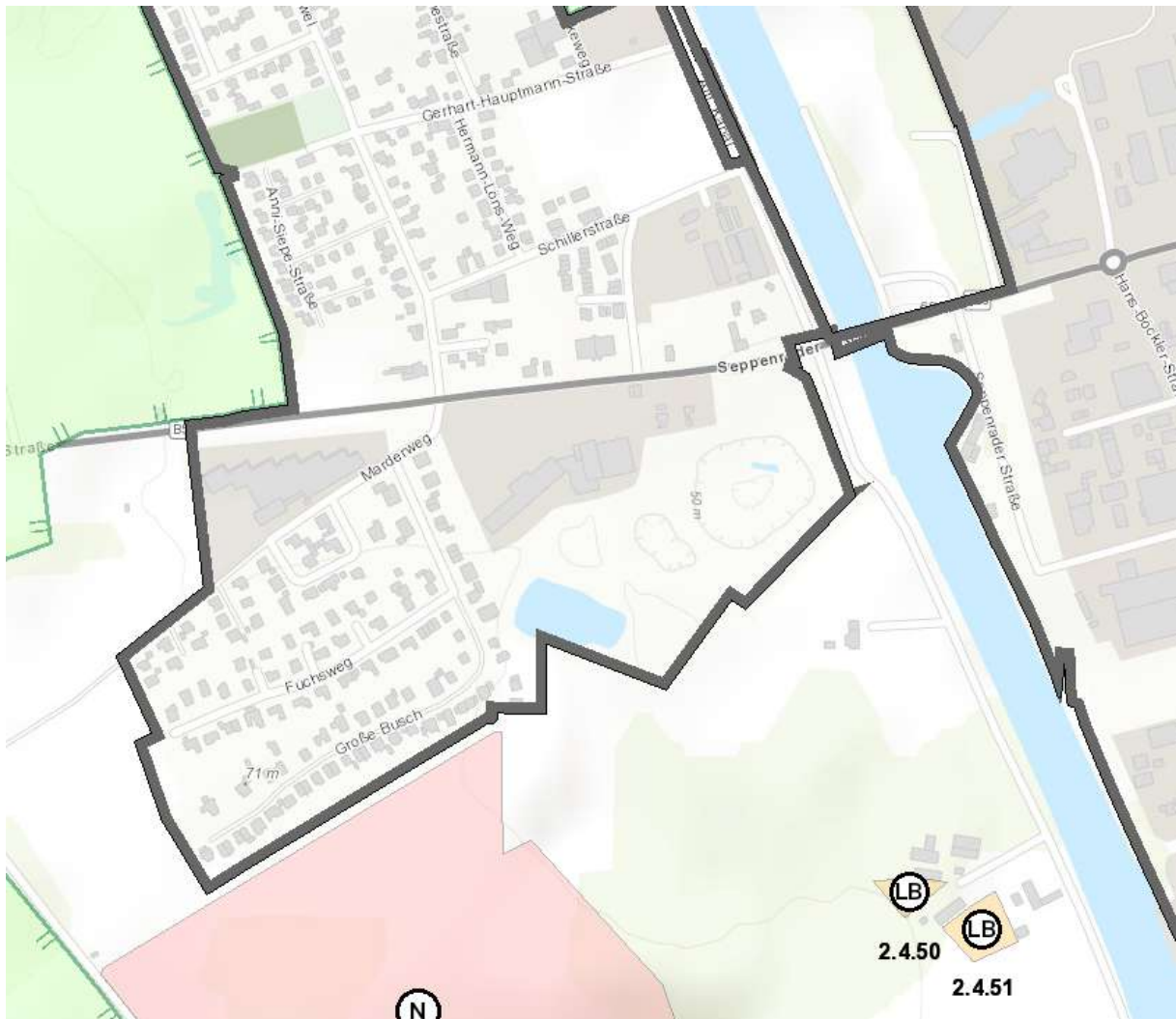
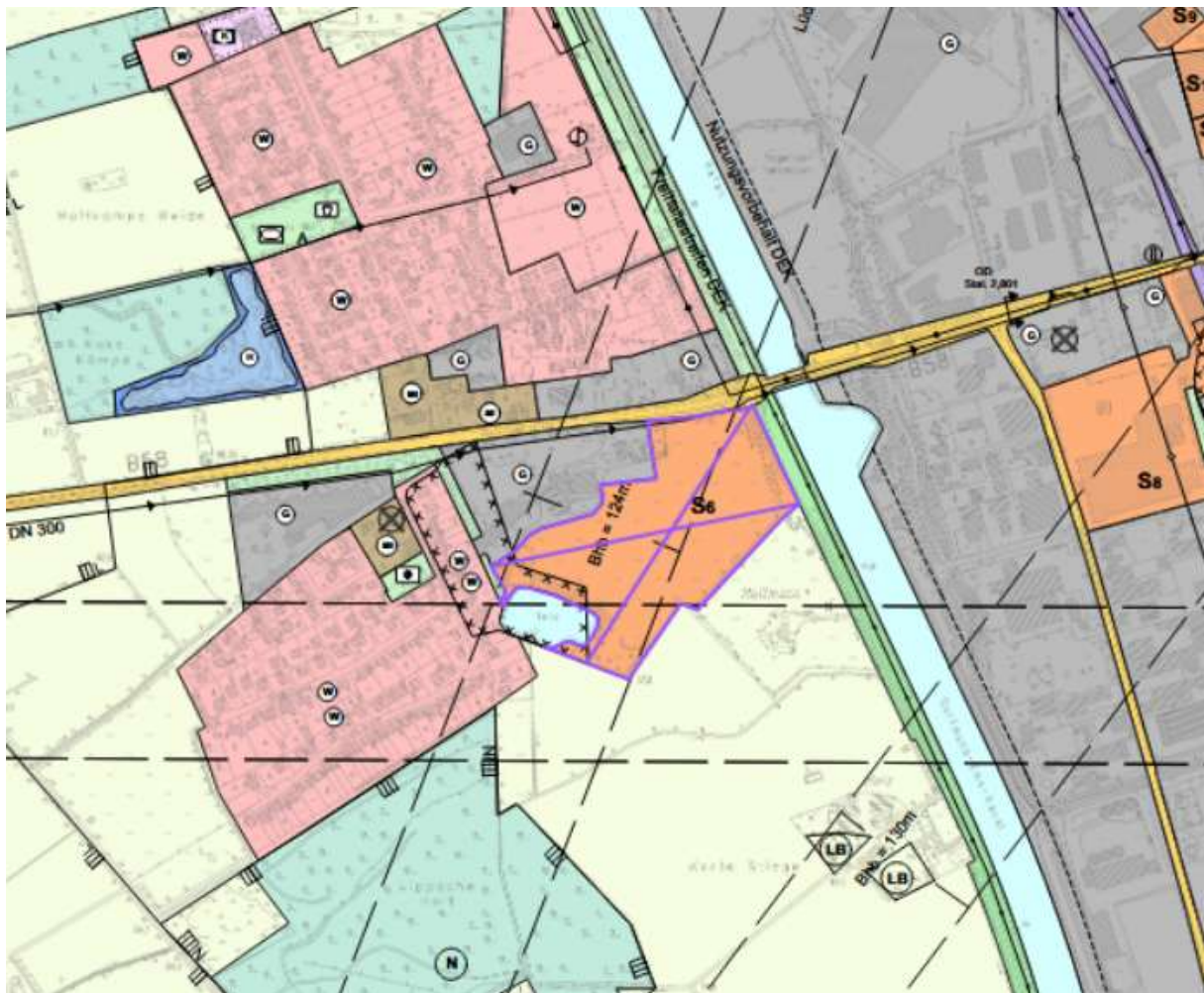


Abbildung 4: Landschaftsplan Kreis Coesfeld

### 3.1.1 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen ist der Planbereich als „Sondergebiet“ festgesetzt. Bebauungspläne liegen für den Planbereich nicht vor.



**Abbildung 5: FNP Stadt Lüdinghausen**

Für den Bereich wird nun die 36. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-PV Pilgrim“ durchgeführt.

## 4 Biotop- und Nutzungstypen (Bestand)

Vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist eine Freifläche südlich der ehemaligen Ziegelei Pilgrim.

Die brachgefallene Halde sowie die direkt umgebenden Flächen stellen sich als ein Mosaik aus mehreren Vegetationstypen dar. In Kuppenlage haben sich zum einen in dem zuvor genannten ausgeschobenen Bereich Schilfbestände entwickelt, die teilweise zu feuchten Weiden(bruch)beständen sukzessieren, zum anderen sind hier auch kleinere Flächen mit geschlossenen Schilfröhrichten zu finden. An den westlich und nördlich abfallenden Hängen sowie den anschließenden flachen Bereichen werden große Teilbereiche von Schilfröhrichten

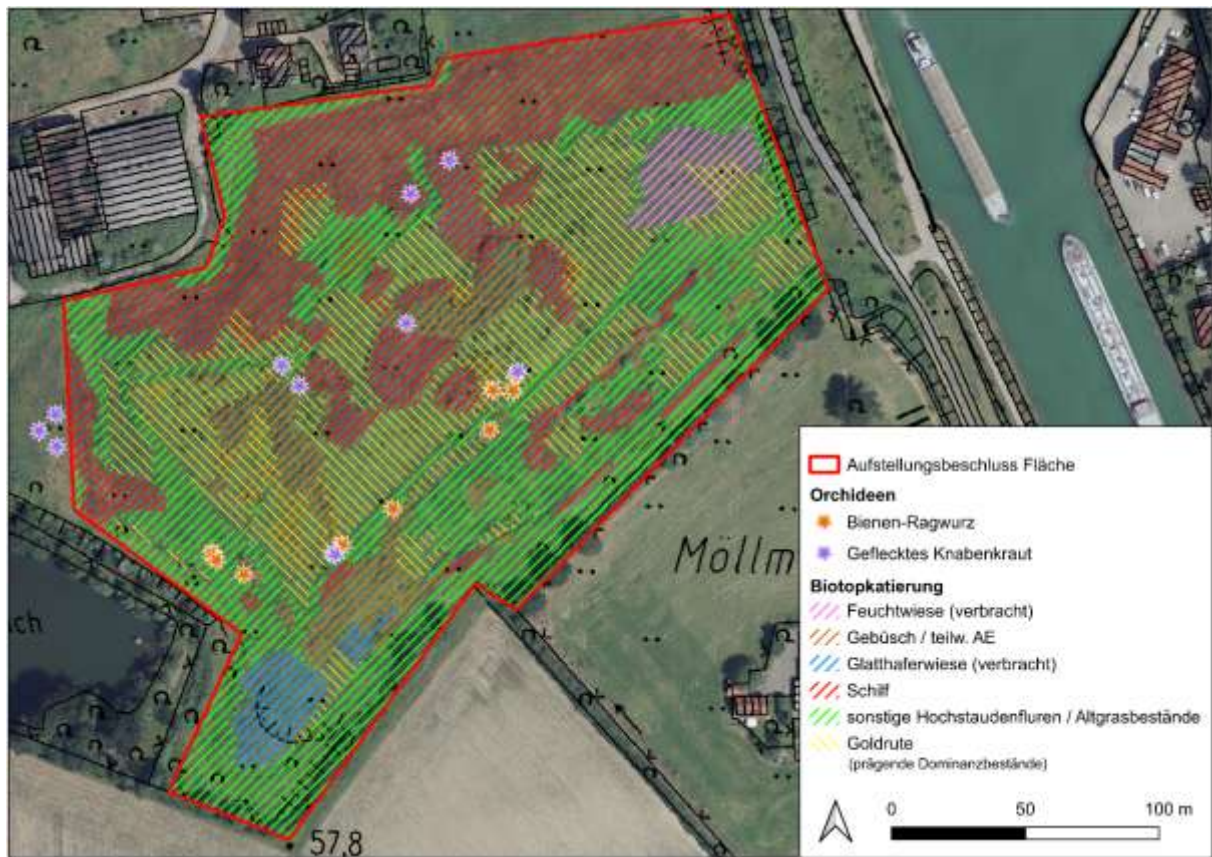
dominiert. Diese geschlossenen Ausprägungen sind gemäß § 30 BNatSchG als geschützte Biotope anzusprechen. Kleinere, oft nur streifenförmig und schmal entwickelte Bestände sind auch am „Südhang“ zu finden, wo sie aber mehr oder weniger von den angrenzenden Vegetationstypen durchdrungen werden. Die Abbildung der Biotoptypen / Vegetationstypen zeigt die teilweise geschlossenen, teilweise dispers auf der Fläche verteilten Bestände, die mosaikartig von den anderen Vegetationstypen durchdrungen werden.

Die nach Osten abfallenden Hänge weisen Hochstauden auf, die von Feuchte – und Nässezeigern durchsetzt sind, die sich am ehesten als verbrachte Feuchtwiese charakterisieren lassen (wenn gleich hier in der Vergangenheit keine Mahd erkennbar ist).

Ein größerer Teil der Kuppe, wie v.a. auch des südlich abfallenden Hangs, werden von Gebüschern und Sträuchern eingenommen, die sich aus freier Sukzession aus den ursprünglich vorhandenen Hochstauden entwickelt haben. In feuchteren Lagen sind diese teilweise als flächig entwickelte Weidengebüsche (z.T. in enger Verzahnung mit Röhrichtflächen) ausgebildet, auf etwas trockenere Standorten finden sich Brombeergebüsche, Rosen, Weißdorn, Hartriegel etc., die die Hochstaudenfluren locker durchsetzen.

Außerhalb der genannten feuchtebetonten Vegetationstypen wird die Halde von diversen Hochstaudenfluren und Altgrasbeständen eingenommen. Bei einem dominierenden Vorkommen der neophytischen (d.h. nicht heimischen) Goldrute > 75% wurden die Bestände ausgegliedert und separat dargestellt, da diese Bestände aus vegetationskundlicher Sicht eine geringere Wertigkeit aufweisen. Im Hinblick auf die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Lebensraum für Arten ist eine geringere Wertigkeit für die meisten Arten aber nicht gegeben.

Bei den Begehungen konnten an zahlreichen Standorten das Vorkommen von Orchideen nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Bienen-Ragwurz und das Gefleckte Knabenkraut. Beide Arten gelten gemäß der roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (LANUK 2020) im Naturraum Westfälischen Bucht als gefährdet. Nachfolgende Abbildung stellt die getroffenen Nachweise dar – die Arten wurden allerdings nicht systematisch erfasst.



**Abbildung 6: Vegetationstypen, Standorte Orchideen**  
(Planbereich rot umrandet)

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 5.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

#### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147EG,

#### **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

#### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUK) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 195 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind (Abfrage des Informationssystems unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>).

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## 5.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

*Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).*

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„... setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### 5.3 Methodik / Datenrecherche

Für die Artenschutzprüfung wurden verschiedene Grundlagen genutzt, die Auskunft über mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet oder der Umgebung geben. Dabei wurden folgende Quellen genutzt:

- Biotopkataster des LANUK
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUK (FIS)
- Eigene Kartierung 2025

Die Ausweisung schutzwürdiger Biotope im **Biotopkataster** des LANUK bzw. Aussagen aus dem in Aufstellung befindlichen **Landschaftsplan** wurde bereits im vorangegangenen Text dargestellt. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten lassen sich daraus nicht ableiten.

#### Fachinformationssystem des LANUK (FIS)

Zur Ermittlung potenziell vorkommender „Planungsrelevanter Arten“ wurde auch das Fachinformationssystem der LANUK abgefragt (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

Hierzu wurde das Messtischblatt **4210 Quadrant 2** und die betroffenen Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Magerwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Hald - Halden, Aufschüttungen, Stillgewässer, Brachen, Röhrichte).

Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Quadranten des Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurden 6 Säugetierarten sowie 36 Vogelarten für den Messtischblatt-quadranten ermittelt (s. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 2 gibt somit die aktuellen für den ersten Messtischblattquadranten der Topografischen Karte (TK) Nr. 4210 Quadrant 2 als „planungsrelevant“ geführte Arten wieder (LANUK Stand 25.02.2025). Das Planungsgebiet liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum

Art		Erh. in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Säume	Feuchtwiesen	Halden	Stillgewässer	Röhrichte	Brachen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
<b>Säugetiere</b>										
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	pot. Na	Na		Na		(Na)		Na
Lutra lutra	Fischotter	U+	-					FoRu, Na		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na		(Na)		Na		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	pot. Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	pot. Na					Na		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. Na	Na		(Na)		(Na)		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	pot. Na	FoRu, Na	Na	Na		(Na)		
<b>Vögel</b>										
Accipiter gentilis	Habicht	U	k.N.	(FoRu), Na		(Na)	(Na)			(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N.	(FoRu), Na	Na	(Na)	(Na)			(Na)

Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	FoRu (Schilfbestand)					FoRu	FoRu!	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	k.N.		FoRu	(FoRu)	(FoRu)			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G	k.N.					FoRu		
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	k.N.	FoRu	(FoRu)		FoRu			FoRu
Ardea cinerea	Graureiher	G	k.N.	(FoRu)		Na		Na	(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	U	k.N.	Na	(Na)					(Na)
Athene noctua	Steinkauz	U	k.N.	(FoRu)	Na	(Na)				Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Na	(FoRu)	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	k.N.	Na		(Na)			(Na)	Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	k.N.		(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	k.N.	Na						
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	k.N.	(Na)	Na					
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	G	k.N.		(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!	FoRu
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)			Na
Gallinula chloropus	Teichhuhn	G	k.N.			(Na)		FoRu	FoRu	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	k.N.	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Linaria cannabina	Bluthänfling	U	k.N.	FoRu	Na					(FoRu), Na
Locustella naevia	Feldschwirl	U	k.N.	FoRu	FoRu	FoRu		(FoRu)	FoRu	FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	k.N.	FoRu!	FoRu		(FoRu)	(FoRu)		FoRu
Mergus merganser	Gänsesäger	G	k.N.					Ru!		
Milvus milvus	Rotmilan	S	k.N.	(FoRu)	(Na)	(Na)	Na			(Na)
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na	Na				Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	Na		FoRu!					FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	k.N.	Na	Na					

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	k.N.	FoRu	(Na)	(Na)				
Poecile montanus	Weidenmeise	U	k.N.	FoRu						
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	k.N.	(FoRu)						
Serinus serinus	Girlitz	S	k.N.		Na					(FoRu), Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	k.N.	FoRu	(Na)	(Na)				Na
Strix aluco	Waldkauz	G	k.N.	Na	Na					Na
Sturnus vulgaris	Star	U	k.N.		Na	Na	Na		Ru	Na
Tadorna ferruginea	Rostgans	G	k.N.			(Na)		Na		
Tyto alba	Schleiereule	G	k.N.	Na	Na	Na				Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	k.N.			FoRu!	FoRu			FoRu

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUK - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

#### 5.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Der Planbereich stellt sich als reichstrukturierte Halde dar. Diese wird regelmäßig von den Eigentümern zur Naherholung genutzt.

##### Säugetiere

Im FIS wird das Vorkommen von Gebäude bewohnenden sowie Gehölz bewohnenden Fledermausarten benannt. Im Planbereich befinden sich keine älteren Bäume, die den Fledermäusen als potenzielle Quartiere dienen könnten. Ebenso sind keine potenziellen Quartiere an Gebäuden oder sonstige Bauwerken durch das Vorhaben betroffen. Eine theoretische Nutzung des Luftraums über dem Vorhabensbereich als Jagdbiotop kann nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse befliegen bevorzugt vorwiegend Leitlinien entlang von Gehölzstrukturen, die im Gebiet vorwiegend randlich zu finden sind und nicht betroffen sind. Wenige Arten jagen über dem freien Luftraum, wie z. B. die Abendseglerarten. Dies ist

allerdings ohne Belang, da keine relevante Einschränkung der Funktion erfolgt, da eine Jagd auch oberhalb der Module potenziell möglich ist. Auch befinden sich im direkten Umfeld der Vorhabenflächen weitere geeignete Freiflächen, welche potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden können.

Neben den Fledermäusen wird auch der Fischotter als planungsrelevante Art benannt. Vorkommen des Fischotters können a priori ausgeschlossen werden. Im Planbereich befinden sich keine geeigneten Gewässerstrukturen. Vorkommen im östlich angrenzenden Kanals sowie im westlich angrenzenden Fischteich sind auszuschließen.

### **Avifauna**

In Bezug auf die aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet für einige Arten (theoretisch) erfüllt werden, andere Arten können a priori ausgeschlossen werden, da die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht im Gebiet zu finden.

Innerhalb des Planbereichs befinden sich somit beispielsweise keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für nicht bodenbrütende **Greifvögel, Spechte** oder die genannten **Nachtgreife**. Diese könnten den Untersuchungsraum unter Umständen allerdings als Nahrungsgäste nutzen (z. B. der Sperber, Habicht, Mäusebussard), obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden

Denkbar ist jedoch die Nutzung der Schilfbestände sowie Hochstaudenfluren durch Arten wie Feldschwirl oder Teichrohrsänger. Der Neuntöter könnte die Einzelgebüsche, die Nachtigall geschlossene Gebüschstrukturen als Brutplatz nutzen. Ebenso ist das Vorkommen von Offenlandarten wie Rohrweihe, Rebhuhn oder Feldlerche nicht vollständig auszuschließen.

Eine Nutzung des Planbereiches durch diverse planungsrelevante und nicht-planungsrelevante Vogelarten als Nahrungshabitat ist ebenso denkbar.

## **5.5 Kartierung 2025**

Da ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Rahmen der Potenzialanalyse nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wurde im Frühjahr und Sommer 2025 eine systematische Kartierung durchgeführt, um das Vorkommen von Arten vor Ort zu prüfen. Der Fokus wurde auf die Erfassung der **planungsrelevanten** Brutvogelarten gelegt. In die Untersuchungen wurden vor allem der Planbereich selbst sowie die offenen Bereiche zur freien Landschaft hin (nach Süden), stichprobenhaft auch das ehemalige Betriebsgelände einbezogen. Aufgrund der geringen Fernwirkung und der abgeschirmten Lage wurden die Bereiche nördlich der Straße nicht näher untersucht, jedoch bei der Datenrecherche berücksichtigt.

Auf einer Erfassung der Fledermäuse wurde wegen des offensichtlichen Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer mangelnden Betroffenheit verzichtet.

### 5.5.1 Methodik Avifauna

Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Die Begehungen wurden zur Brutzeit zwischen Ende Februar und Ende Anfang Juli bei entsprechenden Witterungsbedingungen (möglichst windstill, trocken) durchgeführt. Vor Beginn der Kartierung wurden die Bäume in unbelaubtem Zustand auch auf größere Nester, Horste oder Baumhöhlen untersucht.

Bei den abendlichen Begehungen kamen Klangattrappen zum Einsatz, um z. B. Eulenvögel oder das Rebhuhn zu locken. Die Kartierung erfolgte methodisch in Anlehnung an SÜDBECK (et al. 2005) und MKULNV (2017).

Die Termine waren:

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur in °C	Bewölkung
1	20.02.2025	09:00-11:30	6-7	7/8
2	25.03.2025	18:00-19:30	8-11	8/8
3	29.04.2025	10:30-11:45	13-18	2/8
4	19.05.2025	13:30-14:45	15-19	0/8-1/8
5	04.06.2025	08:00-8:45	18-21	0/8-3/8
6	03.07.2025	12:00-13:30	20-23	7/8-8/8
7	09.07.2025	08:00-9:00	21-22	0/8-3/8



**Abbildung 7: Planbereich und Untersuchungsraum**

## **Ergebnisse Avifauna**

### Horste und Nester

Horste, welche potenziell durch größeren planungsrelevanten Brutvogelarten (Greifvögel) besetzt sein können, sind im Planbereich selbst nicht vorhanden. Bei der Begehung konnten auch in den umliegenden Gehölzstrukturen keine Horste nachgewiesen werden.

### Sichtungen/ Registrierungen

Trotz der für einige planungsrelevanten Arten nahezu optimalen Habitatbedingungen (dies gilt z. B. für Feldschwirl, Rohrweihe, Nachtigall u.a.) konnte auf der Fläche lediglich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichrohrsängers Arten nachgewiesen werden.

Der Reviergesang des Teichrohrsängers wurde zur Brutzeit der Art zweimal (Anfang Juni und Anfang Juli) an unterschiedlichen Stellen der zentral gelegenen Schilfbestände registriert, daher kann von einer Brut ausgegangen werden. Direkte Brutnachweise gelangen allerdings nicht (Nestfund, fütternde Alttiere o.ä.).

Weitere planungsrelevante Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches / Umfeld der Mäusebussard, der Silberreiher und der Turmfalke durch Sichtungen oder akustische (meist einmalige) Registrierungen als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Nachweise von Brutplätzen gelangen für diese Arten nicht.

Der Mäusebussard wurde am 04.06 und 19.05.2025 bei Nahrungsflügen im Luftraum oberhalb des Planbereichs beobachtet.

Der Rotmilan konnte am 19.05.2025 bei einem Nahrungsflug beobachtet werden.

Der Turmfalke wurde bei Nahrungsflügen am 29.04.2025 innerhalb des Planbereichs festgestellt.

Der Silberreiher nutzte am 25.03.2025 den Planbereich zur Nahrungssuche. Anschließend flog dieser nach Südwesten ab.

Die Rohrweihe wurde bei einem einmaligen Überflug der südlich gelegenen Ackerflächen am 03.06.2025 festgestellt.

Das Rebhuhn wurde am 25.03.2025 mit Reviergesang südwestlich des Planbereichs festgestellt. Eine Brut in den angrenzenden Strukturen ist daher grundsätzlich denkbar. Innerhalb des Planbereichs wurde das Rebhuhn nicht festgestellt, könnte das Gelände aber zur Nahrungssuche aufsuchen.



**Abbildung 8: Sichtungen/Registrierungen planungsrelevanter Vögel**

Darüber hinaus konnten zahlreiche nicht planungsrelevante Arten zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Von einer Nutzung der betroffenen Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist wegen der mehrfachen Registrierungen auszugehen. Eine Lokalisierung der Brutplätze erfolgte für diese Arten aber nicht.

**Tabelle 2: Artenliste Vögel (Planbereich und Umfeld)**Erläuterungen:

Einstufung in die Rote Liste (RL) NRW (NRW) und Westf. Bucht / Tiefland (WB/T) 2016:

Ø ungefährdet / V Vorwarnliste / 3 gefährdet / NH nicht heimisch; Status: BV = Brutvogel (Status: Beobachtung zur Brutzeit = wahrscheinliches Brüten) / Na = Nahrungsgast / Gastvogel, gelb markiert = planungsrelevante Arten.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW 2021	WB/T 2021	Status	
				Untersuchungsraum	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Ø	Ø	BV	Gehölze
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NH	NH	(pot.) BV	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ø	Ø	Na	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ø	Ø	Na	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Ø	Ø	Na	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			pot. BV	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ø	Ø	Na	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			Na	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ø	Ø	Na	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Ø	Ø	BV	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	V	BV	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Na	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Ø	Ø	(pot.) BV	Gehölze

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ø	Ø	(pot.) BV Gehölze
----------	-------------------------------	---	---	-------------------

## 5.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Nach der durchgeführten Potentialanalyse, Auswertung vorhandener Daten und Überprüfung des Planbereiches durch mehrere Begehungen zur Brutzeit, lässt sich das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich im Untersuchungsjahr 2025 weitestgehend ausschließen. Es wurde lediglich der Teichrohrsänger bei 2 Begehungen zur Brutzeit registriert, sodass von einem Revier der Art auszugehen ist. Dieses war im Jahr 2025 innerhalb der zentralen Schilfbestände und somit außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereichs lokalisiert. Bei der Abgrenzung des Vorhabenbereichs wurde das Vorkommen der Schilfbestände, die als Lebensraum und Bruthabitat für die Art dienen bereits berücksichtigt, sodass es zu keinen relevanten Einschränkungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt.

Möglicherweise weiter im Umfeld gelegene Brutplätze der o.g. Greife, Arten des Offenlandes oder anderer potenziell vorkommenden Arten sind durch das Vorhaben weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt in relevanter Weise betroffen. Mit einer relevanten Zunahme möglicher Störungen ist insgesamt nicht zu rechnen.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essenziell sind, was im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden kann, so dass auch eine mögliche Nutzung als Nahrungshabitat keine artenschutzrechtliche Relevanz erreicht.

Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG § sind durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren, da zum einen keine relevanten Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsplanungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu erwarten sind und zum anderen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (Festsetzung von Grünflächen mit Pflegemaßnahmen auf einem großen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, Erhalt der Schilfbestände).

Da sich im Plangebiet aber Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Arten befinden und auch die zukünftige Besiedelung mit planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, durch die mögliche Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vermieden werden sollen.

## 5.7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, werden hier folgende ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

- **Rodungsarbeiten**  
Rodungsarbeiten und Gehölzentfernungen sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- **Bauzeitenfenster/ Baufeldräumung**  
Um den Schutz von bodenbrütenden Arten wie auch Arten, die im Umfeld in Gehölzen brüten könnten zu gewährleisten, dürfen Baumaßnahmen, inkl. einer möglichen Baufeldräumung nur außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Arten (1. März bis Mitte Juli) also nur in der Zeit vom  
15. Juli bis 28./29. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- **Pflegeschnitte**  
Eine Pflegemahd sollte ebenfalls erst ab Anfang / Mitte Juli durchgeführt werden (vgl. hierzu die Aussagen im UB).
- **Ökologische Baubegleitung**  
Bei dem Vorhaben ist wegen des hohen Werts der vorliegenden Strukturen eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

## 6 Fazit / Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurden das (mögliche) Vorkommen von planungsrelevanten Arten und deren mögliche Betroffenheit geprüft. Planungsrelevante Arten konnten bei den Begehungen zur Brutzeit überwiegend als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Als einzige planungsrelevante Art brütet der Teichrohrsänger innerhalb des Plangebietes, außerhalb des Vorhabenbereichs (SO1, SO2).

Unabhängig davon wurden im Plangebiet nicht planungsrelevanten Arten als Brutvögel registriert und auch eine spätere Besiedelung durch planungsrelevante Arten wie Feldschwirl, Nachtigall oder Rohrweihe u.a. kann wegen der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Daher wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die mögliche Verstöße gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausschließen sollen. Zu nennen sind hier ein Bauzeitenfenster, Rodungszeiten und eine ökologische Baubegleitung.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für das geplante Vorhaben unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

**Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Umsetzung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "FFPV Pilgrim" unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen könnten.**

Hamm, den 07.05.2026



Diplom-Geograph Michael Wittenborg

## **7 Literatur / Verwendete Unterlagen:**

### **Rechtsgrundlagen**

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER INSEKTENVIELFALT IN DEUTSCHLAND UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN (BNATSCHGUAÄNDG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (NR. 59); Geltung ab 01.03.2022.
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.
- VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18
- MKULNV NRW (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung und Monitoring. bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), STERNA (Kranenburg) und BÖF (Kassel). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az: III-4 615.17.03.13.online
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

### **Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUK:**

- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

### **Sonstige Unterlagen**

Burricher (1973) Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Buch, Erläut. Zur Übersichtskarte 1:200 000.- Siedlung und Landschaft in Westfalen 8. – Geographische Kommission für Westfalen, Münster

LANUK (2025) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW, LANUK.Arbeitsblatt 61

Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021

<https://www.nw-ornithologen.de/index.php/publikationen/rote-listen>

## 8 Anhang / Fotodokumentation



**Foto 1: Planbereich Blick nach Westen (21.03.2025)**



**Foto 2: Planbereich, Blick nach Norden (21.03.2025)**



**Foto 3: Planbereich, Blick von Osten (03.04.2025)**



**Foto 4: Planbereich, Blick aus Südosten (03.04.2025)**



**Foto 5: Planbereich, Blick aus Südosten (10.04.2025)**



**Foto 6: Vorhab**



**Foto 7: Geflecktes Knabenkraut**



Foto 8: Bienen-Ragwurz